

Rechte und Pflichten

I. Aufsichtspflicht – Fundament der Jugendarbeit

1. Definition: Was ist Aufsichtspflicht?

Wenn Eltern ihre Kinder in die Obhut von JugendleiterInnen geben, dann übertragen sie ein Teil ihres Erziehungsrechts. JugendleiterInnen übernehmen die Verantwortung für das Kind. Dazu gehört vor allem die Pflicht zum Schutz vor schädlichem Einfluss (Aufsichtspflicht). JugendleiterInnen haften möglicherweise auch bei einem entstandenen Schaden.

Zur Aufsichtspflicht gehören der Schutz des Körpers, der Gesundheit, der Bewegungsfreiheit, der Seele und des Eigentums der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Daneben umfasst Aufsichtspflicht auch den Schutz von außen-stehenden Menschen vor möglichen Schäden und Gefährdungen durch die Kinder oder Jugendlichen.

2. Rahmen: Wie weit reicht die Aufsichtspflicht?

Grundsätzlich sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren aufsichtsbedürftig. Kinder unter sieben Jahren tragen keine Verantwortung für ihr Handeln. Dagegen müssen sich Kinder und Jugendliche zwischen sieben und 18 Jahren selbst verantworten, je nach Einsichtsfähigkeit.

JugendleiterInnen müssen mögliche Defizite im Einsichtsvermögen der Jugendlichen ausgleichen. Sie müssen deshalb alle Kinder und Jugendliche individuell nach ihrem Entwicklungsstand und ihrer geistigen Reife beaufsichtigen.

In den Gesetzen zur Aufsichtspflicht gibt es allerdings Auslegungsspielraum. JugendleiterInnen müssen deshalb in ihren Gruppenstunden oder bei Freizeiten immer selbst einschätzen, wie viel Aufsicht nötig ist. Sie müssen Gefahren verhindern und Gefahrenstellen meiden.

Um die Aufsichtspflicht zu erfüllen, müssen JugendleiterInnen Informationen über eine Situation sammeln. Damit können sie einschätzen, wie viel Beaufsichtigung die Jugendlichen brauchen und welche Regeln notwendig sind. Die folgenden Fragen helfen dabei.

Individuelle Merkmale

Das Alter von Kindern und Jugendlichen allein sagt noch nicht viel aus. JugendleiterInnen sollten bedenken:

- Wie ist die persönliche Reife der Kinder?
- Gibt es Verhaltensauffälligkeiten?
- Haben die Eltern spezielle Verhaltensmerkmale angegeben?
- Können sich die Kinder und Jugendlichen angemessen verhalten?
- Wie verhalten sie sich bei besonderen Veranstaltungen oder in Krisensituationen?

Gruppenverhalten:

- Wie groß ist die Gruppe?
- Kennen sich die Kinder und Jugendlichen schon länger, sind sie einander vertraut oder sind sie wild zusammengewürfelt?
- Wie reagieren sie aufeinander?
- Wie weit haben sie sich schon an die Regeln gewöhnt?

Örtliche Umgebung bei einem Ausflug oder einer Freizeit:

- Wo befindet sich die Gruppe?
- Wie ist das Gelände beschaffen?
- Sind die Wege gefährlich?

Gefährlichkeit der Beschäftigung:

- Welche Gefahren birgt das geplante Programm?
- Von welcher Art sind Spiele oder Spielgeräte?
- Gibt es unkontrollierbare Stellen?

Erfahrung der JugendleiterInnen:

- Wie lange machen die JugendleiterInnen schon Jugendarbeit?
- Können sie die Kinder und Jugendlichen richtig einschätzen?



- Sind sie verantwortungsbewusst, zuverlässig und durchsetzungsfähig?

Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen:

- Welche Erfahrungen haben die Kinder und Jugendlichen in der Gruppenpraxis schon gewonnen?
- Wird eine Veranstaltung zum ersten Mal durchgeführt oder ist es Routine?
- Gibt es in der Gruppe Laien und Spezialisten in Bezug auf die anstehenden Herausforderungen?
- Reagiert die Gruppe auf das Verhalten einer Person besonders auffällig? Was fördert die Verhaltensweise dieser einen Person zutage?

Verhältnis zwischen JugendleiterInnen und Kindern/Jugendlichen:

- Wie bekannt sind die Kinder und Jugendlichen den JugendleiterInnen?
- Wie ist das gegenseitige Verhältnis?
- Gibt es Konflikte?

Erziehungsauftrag:

- Welche erzieherischen Ziele verfolgen die JugendleiterInnen?
- Inwieweit stimmen diese mit dem Willen der Eltern überein?

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

- In welchem Verhältnis steht das angestrebte Ziel der Veranstaltung zu den damit verbundenen Gefahren? Bei Gefahren anders planen oder die Veranstaltung absagen.

Zumutbarkeit:

- Kann den Kindern und Jugendlichen das Risiko zugemutet werden?

3. Begründung: Wie kommt die Aufsichtspflicht zustande?

Eltern oder Sorgeberechtigte übertragen die Aufsichtspflicht an Dritte, also zum Beispiel an JugendleiterInnen oder an Träger von Veranstaltungen. Juristen sprechen dann auch von einem Vertrag. Eine schriftliche Erklärung ist dabei nicht immer notwendig. In vielen

Fällen reicht eine stillschweigende Annahme aus. Das gilt zum Beispiel, wenn Eltern über eine Veranstaltung Bescheid wissen und mündlich einwilligen. Eltern übertragen dann die Aufsichtspflicht einem Träger, also zum Beispiel einem Jugendverband oder der Kirchengemeinde. Der Verband oder die Gemeinde delegieren die Aufsichtspflicht an ihre qualifizierten JugendleiterInnen weiter, die eine entsprechende persönliche, geistige und charakterliche Reife besitzen.

4. Delegation: Dürfen JugendleiterInnen die Aufsichtspflicht weitergeben?

Wie ein Träger können auch JugendleiterInnen die Aufsichtspflicht weiterübertragen. Sie tragen aber im Zweifel weiterhin die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen. Und sie müssen für eine geeignete Auswahl sorgen und die anderen Personen genau einweisen. Die delegierte Person muss der Sache und Situation gewachsen sein. Sie muss persönlich, geistig und charakterlich reif genug sein. Außerdem muss sie sich gegenüber der Gruppe durchsetzen können, die JugendleiterInnen erreichen können sowie Anfang und Ende der Tätigkeit kennen.

5. Zeitlicher Rahmen: Wann beginnt und wann endet die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn Kinder am vereinbarten Ort ankommen. Sie endet, wenn die Kinder den Ort wieder verlassen. Hin- und Rückweg gehören nicht zum Umfang der Aufsichtspflicht, wenn dies nicht vereinbart wurde oder zum üblichen Programm gehört.

6. Regeln: Wie erfüllen JugendleiterInnen die Aufsichtspflicht?

Informationspflicht

JugendleiterInnen informieren sich über die Kinder und Jugendlichen: Wie ist ihre geistige Reife, wie ist ihr Entwicklungsstand, gibt es besondere Merkmale? Dabei hilft die Checkliste, die auch unter Punkt 2 aufgelistet ist. Außerdem denken JugendleiterInnen über mögliche Gefahren und den Schwierigkeitsgrad einer Veranstaltung nach.

Vorsorgliche Belehrung und Warnung

Sie weisen ihre Gruppe klar, altersgerecht und nachvollziehbar auf Regeln und auf mögliche Gefahren hin. Die Kinder und Jugendlichen müssen erkennen können, wie sie sich richtig verhalten. Sie müssen auch verstehen, welche Konsequenzen sonst drohen.



Überprüfung der Anweisungen

JugendleiterInnen kontrollieren, ob die Kinder und Jugendlichen die Regeln verstanden haben und sie sich dauerhaft gemerkt haben.

Beaufsichtigung

Totale Kontrolle ist weder erwünscht noch umsetzbar. Vielmehr sollten JugendleiterInnen alle Umstände berücksichtigen. Sie müssen die Gesamtsituation im Blick behalten und eventuellen Schwierigkeiten und Gefahren vorbeugen.

Eingreifen

Wenn Kinder und Jugendliche die Regeln nicht einhalten, sind angemessene Reaktionen erforderlich. Entsprechend der Situation müssen JugendleiterInnen entweder noch einmal auf die Regeln hinweisen, sie erneut erklären oder deutlicher und unter Androhung von Konsequenzen vermitteln.

Konsequenzen ziehen

Bei Regelverstößen müssen JugendleiterInnen die notwendigen Konsequenzen ziehen. Damit schützen sie sich selbst und wenden Gefahren von der Gruppe oder von Dritten ab.

7. Aufsicht bei besonders gefährlichen Aktivitäten

Straßenverkehr

Im Straßenverkehr darf eine Jugendgruppe selbst nicht gefährdet werden. Sie darf natürlich auch keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer sein. Deshalb müssen die Kinder und Jugendlichen zum Beispiel vorhandene Fuß- und Radwege nutzen. Eine Wandergruppe muss beispielsweise bei Dunkelheit auf unbeleuchteter Straße ihre seitliche Begrenzung kenntlich machen. Zumindest sollte die Gruppe ganz vorne eine nicht blendende weiße Leuchte mit sich tragen, hinten eine Leuchte mit rotem Licht.

Baden

Beim Baden bestehen besondere Gefahren für die Kinder und Jugendlichen. Deshalb sollten alle Eltern eine Badeerlaubnis unterschreiben.

JugendleiterInnen sollten folgende Anforderungen beachten:

- Sie sollten dafür sorgen, dass sie Hilfeleistung gewähren können, für die Rettung so wie auch für die Behandlung am Ufer. Die JugendleiterInnen sollten dafür einen Erste-Hilfe-Kurs gemacht haben und das nötige Erste-Hilfe-Material mitnehmen.
- Schwimmbad im Vorfeld informieren.
- Die Gruppe sollte geschlossen zur Badestelle gehen oder fahren und die Badestelle auch geschlossen wieder verlassen.
- Vor und nach dem Baden zählen JugendleiterInnen die Kinder und Jugendlichen ab. Eine große Gruppe wirkt im Freibad schnell unübersichtlich.
- Vor Beginn sollte jemand das Wasser prüfen auf Temperatur, Strömung und/oder Untiefen und auf Gefahren hinweisen. Ist das Baden dort überhaupt erlaubt?
- Konstitution der Kinder und Jugendlichen prüfen, insbesondere sollte man die Kinder nicht mit vollem Magen baden lassen.
- Spezielle Bestimmungen und Anregungen erhalten JugendleiterInnen beim DLRG (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft).



II. Haftung

1. Zivilrecht

Das Zivilrecht soll dafür sorgen, dass Schäden ausgeglichen werden. Hierbei stehen sich – privat oder letztendlich auch vor Gericht – der/die Schädigende und die Geschädigten gegenüber. Schäden, die das Zivilrecht betrifft, können auch in der Jugendarbeit entstehen: Bei einer Gruppenstunde beschädigen die Kinder aus Versehen eine Scheibe am Nachbarhaus (§832) oder ein Gruppen-kind schneidet sich stark mit einem Messer (§823).

In solchen Fällen kann es passieren, dass Träger oder JugendleiterInnen einen finanziellen Ausgleich leisten müssen. Das gilt aber nur, wenn JugendleiterInnen die Aufsichtspflicht verletzt haben. Dies ist der Fall, wenn sie eine der oben aufgeführten sechs Aufsichtspflichtregeln nicht in angemessenem Umfang erfüllt haben. Liegt keine Schuld der JugendleiterInnen vor, dann haften sie auch nicht.

Eine mögliche Haftung richtet sich auch nach dem Verhalten der Jugend-leiterInnen. Juristen unterscheiden dabei zwischen Vorsatz, leichter und grober Fahrlässigkeit. *Vorsätzlich* handeln heißt, den Schaden zu kennen und zu wollen. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn JugendleiterInnen mit einer Kinder-gruppe mit Sägen arbeiten und den Raum verlassen, obwohl sie wissen, dass die Kinder sofort anfangen, mit den Sägen Unfug zu treiben. Bei *grober Fahr-lässigkeit* wird die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Beim Arbeiten mit der Säge könnte das der Fall sein, wenn die Jugendleiter-Innen den Raum verlassen. Auch wenn sie sich auf ihre Gruppe eigentlich verlassen können, wissen sie nie, was die Kinder unbeaufsichtigt mit Sägen anstellen. *Leichte Fahrlässigkeit* konnte zutreffen, wenn JugendleiterInnen ihre Gruppenkinder mit Sägen arbeiten lassen, ohne vorher zu erklären, worauf die Kinder aufpassen sollen.

Im Schadensfall haften oft mehrere. Zum einen haftet der Träger als Vertragspartner der Eltern, zu anderen haften JugendleiterInnen. Bei den allermeisten Schäden sind JugendleiterInnen in den Jugendverbänden des BDKJ über eine Unfall- und Haftpflichtversicherung geschützt. Andere Gruppen können eine Nichtmitgliederversicherung abschließen.

2. Strafrecht – StGB

Das Strafrecht soll die Gemeinschaft schützen, indem es durch die Androhung von Strafe ungewollte Taten verhindert oder bereits erfolgte Taten bestraft. Zuständig für die Strafverfolgung ist der Staat, vertreten durch die Staatsanwaltschaft.

JugendleiterInnen haften für das Anstiften, bewusste Ausnutzen oder Hilfe leisten zu einer vorsätzlichen Straftat. Vor allem aber haften sie für Straftaten gegenüber den Jugendlichen. Auch unterlassene Hilfeleistung oder fahrlässige Körperverletzung sind Straftaten. Strafmündig sind Kinder und Jugendliche im Rahmen des Strafgesetzes ab 14 Jahren.

Die wahrscheinlichsten Straftaten, deren sich JugendleiterInnen schuldig machen könnten, sind Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Freiheitsberaubung. Auch Aussetzung, Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede oder Sittlichkeitsdelikte können vorkommen.

Es sind nicht immer schwere Taten, die strafwürdig sind. JugendleiterInnen können sich strafbar machen, wenn sie etwa Kinder im Haus einsperren, sie im dunklen Wald zurücklassen, am Lagerfeuer lästern oder im Zeltlager einen nicht für sie bestimmten Brief lesen.

JugendleiterInnen sollten deshalb nicht vergessen, welche Dynamik aus einer LeiterInnen- oder TeilnehmerInnenrunde erwachsen kann. In einer Gruppe können auch Falschanschuldigungen entstehen, die den Ruf der Betroffenen schädigen.



III. Jugendschutzgesetz

1. Der Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) schützt Jugendliche in der Öffentlichkeit. Im Gesetz klingt das so: Das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen soll geschützt und gefördert werden, indem Gefährdungen der Gesellschaft für die physische und psychische Entwicklung beseitigt werden.

Das Jugendschutzgesetz lässt keinen Spielraum, anders als etwa die Aufsichtspflicht. Zum Jugendschutz gehört neben dem Schutz vor Gefahren auch ein Erziehungsaspekt. Auf diese beiden Aspekte zielt auch die Jugendarbeit ab. Sie will Kinder und Jugendliche über ein vertrauensvolles Verhältnis schützen und sie in ihrer Entwicklung fördern. Deshalb sollten JugendleiterInnen das Jugendschutzgesetz stets beachten. Es ist neben der allgemeinen Aufsichtspflicht der wichtigste Teil der gesetzlichen Grundlagen für die Jugendarbeit.

Das Jugendschutzgesetz regelt den Aufenthalt an öffentlichen Orten, den Verzehr von alkoholischen Getränken und Tabakwaren, den Umgang mit Filmen, Computern und Videospiele, sowie die Teilnahme an Tanzveranstaltungen. Die Normen sind selbsterklärend. Eine Übersicht gibt es online. Die Übersicht können JugendleiterInnen auch im Gruppenraum aufhängen. Zum Schutz der Jugend gibt es auch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für Videospiele in Deutschland sowie PEGI, zuständig für Videospiele in Europa.



IV. Sexualstrafrecht

Sexualität ist in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein stets präsent Thema. Doch wo sind die Grenzen? Was dürfen JugendleiterInnen sagen, welche Themen dürfen sie behandeln?

1. Umgang im Gruppenalltag – Sexualität als Thema?

Zum Erwachsenwerden gehört dazu, dass sich Kinder und Jugendliche mit Sexualität beschäftigen. Informationen und Bilder zum Thema sind im Internet leicht verfügbar. Deshalb sollten Erwachsene die seelische Entwicklung von Kindern begleiten. Starre Prinzipien wie die der Kirche oder auch Gesetze spielen im Lebensalltag dabei kaum eine Rolle. Doch an wen wenden sich Kinder, wenn sie mit Eltern oder Freunden nicht reden können? JugendleiterInnen könnten diese Lücke schließen und sexualpädagogisch tätig werden. Sie müssen dabei aber enge gesetzliche Grenzen beachten: Denn grundsätzlich obliegt die Aufklärung den Eltern.

In solchen Fällen kommt es auch auf die Situation an. Aufklärungsunterricht mit missionarischem Eifer ohne ausdrückliche Einverständniserklärung und ohne geschulte Mitarbeiter überschreitet sicher die Grenzen. JugendleiterInnen können Kindern und Jugendlichen aber altersgerechte Orientierungshilfe geben, wenn diese es von sich aus wünschen. JugendleiterInnen begleiten die Jugendlichen bei ihrer Wertefindung hinsichtlich Liebe, Partnerschaft und Sexualität durch die Auseinandersetzung im Gespräch. Bei Jugendlichen zwischen dem 15. und 16. Lebensjahr ist es aber in jedem Fall strafbar, wenn JugendleiterInnen ihnen eigene sexualpädagogische Vorstellungen vermitteln. Liegt allerdings eine explizite Einwilligung der Personensorgeberechtigten vor, dann dürfen JugendleiterInnen auch Angebote zum Thema Sexualität für Kinder und Jugendliche machen.

JugendleiterInnen müssen auch bei anderen Punkten vorsichtig sein. Sie machen sich strafbar, wenn sie Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit dazu verschaffen oder es dulden, über Themen rund um Sexualität zu sprechen. Befinden sich zum Beispiel auf einer Freizeit Pornomagazine in der Gruppe oder surfen Gruppenkinder auf Pornoseiten, dann müssen JugendleiterInnen einschreiten.

2. Beziehungen in der Jugendarbeit – Sexualstrafrecht

Auch bei tatsächlichen Beziehungen zwischen den Kindern und Jugendlichen sollten JugendleiterInnen achtsam sein. Ebenso sind Beziehungen zwischen LeiterInnen und TeilnehmerInnen im Rahmen der Jugendarbeit ein Thema. Schlichte Verbote oder Wegsehen sind in solchen Fällen nicht nur pädagogisch wenig wertvoll, sie sind in manchen Fällen strafbar. Besser ist es, wenn JugendleiterInnen im Wissen der Gesetze und gesellschaftlichen Verhältnisse mit den Jugendlichen sprechen. So können sie gemeinsam den Spielraum bestimmen, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Doch wo liegen die Grenzen?

Das Strafgesetzbuch soll die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen schützen. Deshalb stehen zum Beispiel sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen bis zu gewissen Altersgrenzen unter Strafe. Dabei geht es nicht nur um sexuellen Missbrauch. Auch freiwillige sexuelle Handlungen sind etwa zwischen Kindern und älteren Jugendlichen verboten (z.B. § 174 StGB).

Was sind sexuelle Handlungen?

Zu sexuellen Handlungen zählen Geschlechtsverkehr, Petting oder das Entblößen und Betasten des Geschlechtsteils einer anderen Person oder der weiblichen Brüste. Auch gegenseitiges oder gezeigtes Onanieren ist verboten, selbst wenn andere angezogen sind. Dennoch definiert das Gesetz nicht alles abschließend. Zärtliche Berührungen und Umarmungen sind nicht verboten, ein Zungenkuss ist dagegen umstritten. Es kommt stets auf eine Beurteilung im Einzelfall an. Sie richtet sich nach dem Alter und nach sexuellen Vorerfahrungen der Minderjährigen. Sind die Jugendlichen zum Beispiel fast 16 Jahre alt, dann ist auch der Zungenkuss im Regelfall nicht mehr strafbar.

Wo liegen die Schutzaltersgrenzen? Welche Folgen haben sie? Sexuelle Handlungen zwischen Personen unterschiedlicher Schutzaltersgrenzen sind strafbar.

Kinder bis 14 Jahren:

- Sind beide Kinder unter 14 Jahren, sind etwa Doktorspiele nicht strafbar.
- Eine sexuelle Handlung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind ist immer strafbar, auch der Versuch genügt. JugendleiterInnen, die diese Handlungen dulden oder fördern, machen sich ebenfalls strafbar.

Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren:

- Sind zwei Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren alt, dann können die Eltern ihnen Gelegenheiten zu sexuellen Handlungen ermöglichen. Im Rahmen der Jugendarbeit sind sexuelle Handlungen nicht erlaubt.



- Eine sexuelle Handlung zwischen oder mit einem Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren zu fördern oder zu dulden ist ebenfalls strafbar.
- Sexuelle Handlungen zwischen JugendleiterInnen und Jugendlichen unter 16 Jahren sind strafbar.

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren:

- Im Regelfall sind sexuelle Handlungen nicht strafbar. Auch eine Duldung durch JugendleiterInnen ist erlaubt.
- Ausnahme: Besteht zwischen den Beteiligten ein Abhängigkeitsverhältnis, können sexuelle Handlungen strafbar sein.

Volljährige Personen über 18 Jahren:

- Sexuelle Handlungen zwischen Volljährigen sind nicht strafbar.

Was ist damit gemeint, wenn JugendleiterInnen sexuellen Handlungen fördern?

Unter der Förderung von sexuellen Handlungen versteht das Gesetz, den Beteiligten günstige Gelegenheiten zu gewähren oder zu verschaffen. Schon wenn JugendleiterInnen über mögliche sexuelle Handlungen Bescheid wissen, machen sie sich strafbar. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass diese Handlungen nicht ermöglicht werden. Dazu zählen insbesondere getrennte Schlaf- und Waschräume. Eine Kontrolle rund um die Uhr und unter allen Umständen ist allerdings nicht zumutbar. Regelmäßige Kontrollgänge bis zur Vergewisserung, dass die Kinder und Jugendlichen schlafen, sowie übliche Vorsichtsmaßnahmen werden aber erwartet.

Sind Beziehungen zwischen JugendleiterInnen und ihren TeilnehmerInnen erlaubt?

Zwischen JugendleiterInnen und TeilnehmerInnen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis. Deshalb sind sexuelle Handlungen zwischen JugendleiterInnen und nicht volljährigen TeilnehmerInnen im Rahmen der Jugendarbeit sehr zweifelhaft. Solche Beziehungen sollten in jedem Fall im Voraus besprochen werden, JugendleiterInnen sollten vielleicht auch im Rahmen der Jugendarbeit auf sexuelle Handlungen verzichten. Strafbar sind solche Beziehungen aber erst, wenn JugendleiterInnen eine Zwangslage von TeilnehmerInnen ausnutzen. Handlungen in einer längeren Partnerschaft sind also nicht strafbar.



V. Urheberrecht

Medien haben auch in der Jugendarbeit große Bedeutung: Filme, Musik von Streaminganbietern, Web 2.0, soziale Netzwerke und vieles mehr. Doch dahinter verbergen sich auch für die Jugendarbeit immer wieder Risiken.

1. Eigene Onlinemedien wie eine Homepage der Jugendgruppe

Viele Jugendgruppen präsentieren ihre Inhalte auf Homepages oder in sozialen Netzwerken. Dabei müssen sie das Urhebergesetz berücksichtigen. So sind beispielsweise fremde Websites oder einzelne Bausteine geschützt. Es ist eine Straftat, diese geschützten Inhalte zu vervielfältigen. Texte, Bilder oder Videos auf eigenen Seiten sollten JugendleiterInnen nicht einfach von anderen Seiten kopieren. Weiterhin ist auch auf Links zu achten. Website-Betreiber machen sich für mögliche rechtswidrige Inhalte der verlinkten Seiten strafbar, wenn dies erkennbar ist und der Hyperlink entsprechend platziert ist. Deshalb sollten Jugendgruppen nur zu vertrauens-würdigen Seiten verlinken. Betreiber öffentlicher Inhalte haften außerdem für rechtswidrige Veröffentlichungen von Besuchern. Solche Inhalte sind daher schnellstmöglich zu löschen.

2. Recht am eigenen Bild

Klick, Klick, Schnappschuss – und schon ist das Foto oder Video online. Doch aufgepasst. Wir alle haben ein Recht am eigenen Bild. Bildnisse von Personen sind geschützt. Das gilt auch, wenn eine Person auf dem Bild nicht mit dem Gesicht zu sehen ist, solange sie trotzdem erkennbar und identifizierbar ist. Um Bilder oder Videos, die im Rahmen der Jugendarbeit entstehen, veröffentlichen zu dürfen, benötigen JugendleiterInnen die Zustimmung der Abgebildeten. Bei Minderjährigen brauchen sie auch eine Einwilligung der Eltern. Nur in einigen Fällen geht es auch ohne Einwilligung. Zum einen, wenn das Bild einer Person nur als Beiwerk in einer Aufnahme einer Landschaft oder eines Ortes erscheint. Und zum anderen, wenn es sich um eine Darstellung von Personen auf öffentlichen Versammlungen handelt. Die Bilder müssen dann aber eindeutig Bilder dieser Versammlung sein. Zur Sicherheit sollten JugendleiterInnen immer um Erlaubnis fragen. Wer nicht auf dem Bild sein will, kann aus dem Weg gehen. Neben den rechtlichen Beurteilungen sollten JugendleiterInnen immer pädagogisch abwägen: Stellen veröffentlichte Bilder die Kinder und Jugendlichen positiv dar? Verletzen die Bilder auch nicht die Privatsphäre der Abgebildeten?

3. GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, abgekürzt GEMA, ist wohl allen JugendleiterInnen bekannt. Für öffentliche Darbietungen von musikalisch lizenzierten Werken müssen Gebühren bei der GEMA bezahlt werden. Das soll den Künstlern und Musikern ein Einkommen ermöglichen und ihre Werke schützen. *Was ist öffentlich?* Öffentlich ist jeder Raum, der frei zugänglich ist. Das gilt insbesondere für Konzerte, Feste, Offene Treffs in der Kirchengemeinde, Jugenddiscos im Partykeller des Gemeindehauses, Konzerte auf der Kirchenwiese und vieles mehr.

An wen wenden?

Wenn eine öffentliche Aktion mit Musik geplant ist, sollten sich Jugend-leiterInnen an das Pfarrbüro oder ihr Jugendreferat wenden, um mögliche GEMA-Anmeldungen vorzunehmen. Die katholische Kirche hat einen Rahmenvertrag mit der GEMA abgeschlossen. Deshalb muss sich nicht jede Gruppe selbst anmelden. Für alle anderen Veranstaltungen gibt es mehr Informationen unter www.gema.de.

4. Öffentliche Filmaufführungen

Auch für Filme und Videos gelten besondere Vorschriften. Auch sie dürfen nicht einfach öffentlich gezeigt werden, wie in jedem Vorspann eines Films zu lesen ist. Ein privater Filmabend ist unproblematisch. Ein Open-Air-Kino oder eine öffentlich angekündigte Filmnacht sind aber ohne Genehmigung verboten. Um Filme öffentlich zu zeigen, wird eine Lizenz benötigt. Ein großer Anbieter für solche Lizenzen heißt Motion Picture Licensing Corporation (MPLC, früher Videma). Lizenzen der MPLC sind online auf www.mplc-film.de erhältlich.

Zur Vorbereitung von öffentlichen Film-Aufführungen lassen JugendleiterInnen sich aber am besten bei der Fachstelle für Medien der Diözese Rottenburg-Stuttgart beraten. Denn auch bei Filmen gibt es mögliche Rahmenverträge und Vergünstigungen. Die Fachstelle ist erreichbar unter www.fachstelle-medien.de oder fm@bo.drs.de. Da besondere Vorgaben zur Bewerbung des Films und der Vorstellung zu beachten sind, ist eine frühzeitige Anmeldung und Beratung durch eine Fachstelle geboten.



VI. Infektionsschutzgesetz

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von solchen Lebensmittelinfektionen kann gerade in der Jugendarbeit schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein.

Alle, die außerhalb des privaten Bereichs mit Lebensmitteln umgehen, müssen sich der Verantwortung bewusst sein. Sie müssen lebensmittelbedingte Infektionen vermeiden. Denn alle, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, haften dafür, dass die Lebensmittel einwandfrei sind.

Deshalb sollten Küchenteams zum Beispiel vor Freizeiten an der Belehrung der Gesundheitsämter teilnehmen. Dort lernen sie alles über wichtige Vorschriften. Der Landesjugendring hat außerdem eine Arbeitshilfe zum Infektionsschutzgesetz und zu Hygiene bei der Jugendarbeit und bei Zeltlagern veröffentlicht: www.ljrbw.de.

VII. Versicherungen für die Jugendarbeit

Versicherungen können Schäden auffangen, die im Rahmen der Jugendarbeit entstehen. Konkrete Angaben sind einzelfallabhängig, der folgende Abschnitt dient nur als Übersicht:

1. Versicherter Personenkreis

Mitglieder der Verbände des BDKJ sind über ihren Mitgliedsbeitrag unfall- und haftpflichtversichert. Eine Mitgliedschaft lohnt sich also für die TeilnehmerInnen, weil sie versichert sind. Das gilt auch, wenn Kinder und Jugendliche sich durch die Zahlung von 2,50 Euro pro Jahr als Nichtmitglieder beim BDKJ versichern. Der Versicherungsschutz beginnt nach Bezahlung des Betrags. Grundsätzlich besteht auch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung des BDKJ für alle TeilnehmerInnen, LeiterInnen und BetreuerInnen bei Veranstaltungen der Diözese.

2. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung schützt vor Schäden infolge eines fahrlässig verursachten Personen- und Sachschadens. Die Versicherung übernimmt Schadensersatzansprüche der geschädigten Personen, wenn diese gerechtfertigt sind. Die Haftpflichtversicherung der Verbände tritt nachrangig ein, eine private Haftpflichtversicherung greift zuerst. Schäden mit einem Auto deckt nicht die Haftpflichtversicherung ab, sondern die KFZ-Versicherung des Auto-Halters. Bei Fahrten im Auftrag des Veranstalters übernimmt die Dienstreiseversicherung der Diözese den entstandenen Schaden.

3. Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz der Sammelunfallversicherung des BDKJ besteht für Unfälle bei der Jugendarbeit, zum Beispiel in Gruppenstunden und auf Freizeiten. Mitversichert sind auch die An- und Rückfahrt.

4. Vorgehen bei Schäden – Was ist zu tun?

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen sich JugendleiterInnen bei einem der oben beschriebenen Schäden umgehend hier melden:

BDKJ-Diözesanstelle
Postfach 12 29
73242 Wernau
Tel. 07153 3001-131

Dort erhalten JugendleiterInnen Unterstützung bei der Lösung des Versicherungsfalls. Grundsätzlich dürfen JugendleiterInnen bei Schäden nicht selbst etwas bezahlen. Auch sollten sie bei Unfällen nie sofort eine Schuld zugeben, bevor nicht Sachverständige den Fall geprüft haben.

